

§ 1 Sbg. VLMH

Sbg. VLMH - Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Mustersatzungen für Hegegemeinschaften

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.04.2020

§ 1

Jede Hegegemeinschaft hat Satzungen unter Verwendung der in der Anlage festgelegten Mustersatzung zu beschließen.

In Kraft seit 11.09.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at